

## Referat Schule -Verein und Kindergarten-Verein

Liebe/r Vereinsvorsitzende/r,

liebe/r Geschäftsstellenleiter/in liebe/r Verantwortliche/r für die Kooperationen Schule-Kindergarten-Verein

In diesem Jahr werden wir aus der aktuellen Pandemie-Situation heraus keine persönliche Einladung zum Infoabend mit Berichten und Erfahrungen aussprechen und anbieten. Aus diesem Grund bieten wir an, uns über Mail (rebmann@sportkreis-bb) oder per Telefon (07031) 65 35 98 zu kontaktieren. Auf der Homepage des WLSB e.V..

<https://www.wlsb.de/zuschuesse-foerderung-landesjugendplan/kooperation-schule-verein> oder

<https://www.wlsb.de/zuschuesse-foerderung-landesjugendplan/kooperation-kindergarten-verein>

wurden hilfreiche Informationen veröffentlicht.

### Kooperation Schule & Verein



© anatols / 123RF.com

#### Zuschussprogramm „Kooperation Schule-Verein“

Um Kinder im Schulalter zu lebenslangem Bewegen, Sport und Sporttreiben hinzuführen, unterstützt der WLSB im Rahmen der Vereinsförderung des Landes Baden-Württemberg seit 1982 mit dem Zuschussprogramm „Kooperation Schule-Verein“ die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen. Bezuschusst werden Bewegungsangebote, die im folgenden Schuljahr von Schule und Verein gemeinsam durchgeführt werden. Grundlage ist eine jährliche Ausschreibung, in der die Zuschusskriterien festgelegt sind.

Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer motorischen, kognitiven und sozial-emotionalen Entwicklung und in ihrer Persönlichkeit zu fördern sowie Spaß an Bewegung zu vermitteln. Sportvereine erreichen dabei potentielle Mitglieder und können sich darüber hinaus als Qualitätsanbieter bei Eltern und Schulen präsentieren. Weiter kann die Schule ihre Ganztagsbetreuung um ein sportliches Angebot ergänzen.

#### FAQs während der Corona-Pandemie

##### Dürfen in der aktuellen Pandemie-Situation (Stufe 3) Kooperationen Schule-Verein überhaupt stattfinden?

- Grundsätzlich ist die Durchführung des Kooperationsprogramms Schule – Verein unter den Regelungen der Corona-VO Schule in Absprache mit der jeweiligen Schulleitung möglich; § 6a Absatz 3 der CoronaVO Schule bezieht sich nicht auf Kooperation Schule-Verein sondern auf andere außerunterrichtliche Veranstaltungen. Dies wurde vom Kultusministerium bestätigt (Stand 23.10.2020). Sollte die Kooperationsmaßnahme pandemiebedingt kurzfristig eingestellt werden müssen, können sie im laufenden Schuljahr gegebenenfalls wieder aufgenommen werden.

##### Was müssen wir bzgl. Kooperation Schule-Verein in Pandemiestufe 3 zusätzlich beachten?

- Die bekannten Vorgaben aus den Verordnungen gelten weiterhin, maßgeblich ist nun ausschließlich die **CoronaVO Schule** (siehe insbesondere §§ 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 sowie § 2 Absatz 7). Ergänzend wird in § 6a (Abweichende Bestimmungen für die Pandemiestufe 3) unter Absatz 2 folgendes geregelt: *Im Sportunterricht und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten sind alle Betätigungen ausgeschlossen, für die ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist. Lehrkräften ist es gestattet, mit einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung Sicherheits- und Hilfestellung zu geben.*

Selbstverständlich sind alle Hygieneregeln und Vorsichtsmaßnahmen besonders konsequent einzuhalten.

##### An wen müssen wir uns im Zweifelsfall wenden?

- Bei Unklarheiten wenden Sie sich als Vereinsvertreter an die jeweilige Schulleitung. Diese kennt die Rahmenbedingungen und entscheidet im Zweifel.  
Die Schulen bitten wir sich bei Unklarheiten an das Ministerium zu wenden.